



**Bogensportverband
Baden-Württemberg e.V.**
Homepage: www.bvbw.org

Beitrags- und Gebührenordnung (BGO)

Version 05

Stand: 14. April 2018

Mitgliederversammlung in Karlsbad,

Präsidiumssitzung am 15.06.2018 in Wiesloch,

Präsidiumssitzung am 06.07.2019 in Stebbach

Präsidiumssitzung am 11.10.2019 in Au am Rhein

Inhaltsverzeichnis

§	Nr.	Titel	Seite
§	1	Allgemeines <i>Absatz 1 bis 9.2</i>	3-4
§	2	Mitgliedschaft	4
§	3	Mitgliedsbeiträge <i>Absatz 1 bis 3</i>	4
§	4	Sonderregelungen	5
§	5	Versicherungsbeiträge <i>Absatz 1 und 2</i>	5
§	6	Lehrgangsgebühren, Honorare	5
§	7	Übungsleiter-, Trainerhonorare	5
§	8	Kampfrichterentschädigung	5
§	9	Reisekostenentschädigungen <i>Absatz 1 bis 3 (a bis e)</i>	5-6
§	10	Zuschüsse	7
§	10.1	Organisation und Durchführung von Bezirks-und Landesmeisterschaften <i>Absatz 1 bis 3</i>	7
§	10.2	Zuwendungen für die Förderung des Nachwuchsleistungssports	7
§	11	Sonstige Gebühren	8
§	11.1	Startgeld Landesmeisterschaften Scheibenrunde (Halle/Freien) <i>Absatz 1 bis 3</i>	8
§	11.2	Startgeld Feldrunde	8
§	11.3	Startgeld Waldrunde	9
§	11.4	Startgeld 3D-Wald.- und Jagdrunde	9
§	11.5	Startgeld Bogenlaufen	9
§	11.6	Startgeld Bezirksmeisterschaften Halle/Freien <i>Absatz 1 bis 3</i>	9-10
§	11.7	Einsprüche	10
§	11.8	Auszeichnungen <i>Absatz 1 und 2</i>	10
§	11.9	Rekordberechtigung	10
§	11.1	Verwaltungskosten <i>Absatz 1 und 2</i>	11
§	12	Gültigkeit	11
§	13	Revisionsstand	11

§1 Allgemeines

1 Die Beitrags- und Gebührenordnung (BGO) regelt verbindlich die Beitrags- und Gebührenstruktur des Verbandes und ist nicht Bestandteil der Satzung. Die BGO erlangt Gültigkeit mit Unterschrift des Präsidenten und dem Leiter des Geschäftsbereiches Finanzen und der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung für die nächstfolgenden Veranstaltungen.

2 Mitgliedsbeiträge

Gemäß Satzung § 10 Abs. 6 k), setzt die Mitgliederversammlung die Höhe der Beiträge, Gebühren, Abgaben und jährlichen Mitgliederbeiträge fest.

3 Versicherungsbeiträge

Die Höhe der Versicherungsbeiträge (Unfall, Rechtsschutz, Haftpflicht) für die Mitglieder unterliegt der Gruppenversicherung des BVBW. Ein Versicherungsschutz ist für jedes Mitglied Pflicht. Verbandsvereine und deren Mitglieder, die einem Sportbund angeschlossen sind, können die Versicherung über den Verband gegen Nachweis abwählen. Weitere Versicherungen sind für den BVBW zurzeit nicht abgeschlossen.

4 Gebühren

Die Höhe von Gebühren ist jährlich vom Leiter des Geschäftsbereichs Finanzen zu überprüfen und gegebenenfalls neu vorgeschlagen. Die Festlegung muss durch das Präsidium mehrheitlich bestätigt werden.

5 Startgelder

Die Höhe der Startgelder wird vom Leiter des Geschäftsbereichs Finanzen jährlich überprüft und gegebenenfalls neu festgelegt. Die Festlegung muss durch das Präsidium mehrheitlich bestätigt werden.

6 Startgeldzuschläge

Das Startgeld ist vereinbarungsgemäß bargeldlos durch die Vereine bzw. Abteilungen der betreffenden Veranstaltung, mindestens eine Woche vor der Veranstaltung, dem BVBW zu überweisen. Der Startgeldzuschlag ist eine Verwaltungskosten-Erstattungsgebühr. Mit ihr soll einer erhöhten unnötigen Kassenpräsenz mit Bargeld bei Veranstaltungen des BVBW vorgebeugt werden.

Die Höhe des Startgeldzuschlages ist jährlich vom Leiter des Geschäftsbereichs Finanzen zu überprüfen und gegebenenfalls neu festzulegen.

7 Sonderregelungen

Sonderregelungen hinsichtlich der festgelegten Beiträge und Gebühren können nur jeweils zu Beginn eines Geschäftsjahres vom Präsidium in Kraft gesetzt werden und gelten jeweils für ein Geschäftsjahr. Art und Höhe von Sonderregelungen sind vom Leiter des Geschäftsbereichs Finanzen jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls neu vorzuschlagen. Die Festlegung muss durch das Präsidium mehrheitlich bestätigt werden.

8 Verwaltungskosten

Verwaltungskosten gleichen einen erhöhten Verwaltungsaufwand und gegebenenfalls ein Entgelt aus, das dem BVBW vom Kreditinstitut in Rechnung gestellt wird, weil es keine Kontodeckung gibt, das Konto ohne Benachrichtigung aufgelöst wurde oder Namens- bzw. Anschriftenänderungen nicht mitgeteilt wurden. Die Höhe der Verwaltungskosten wird jährlich vom Leiter des Geschäftsbereichs Finanzen überprüft und gegebenenfalls neu vorgeschlagen. Die Festlegung muss vom Präsidium mehrheitlich bestätigt werden.

9 Zuschüsse und Zuwendungen

9.1 Zuschüsse für Ausrichter

Sie sollen potentiellen Ausrichtern von Veranstaltungen des Verbandes BVBW finanziell in die Lage versetzen, sich bewerben zu können und bei Übernahme der Veranstaltung den Bestimmungen der WKO des DBSV zu entsprechen. Die Höhe der Zuschüsse und Zuwendungen richtet sich nach dem vom Ausrichter gestellten (BVBW-geschultem) Personal und übernommenen Aufgaben. Die Höhe der Zuschüsse wird jährlich vom Leiter des Geschäftsbereichs Finanzen überprüft und gegebenenfalls neu vorgeschlagen. Die Festlegung muss vom Präsidium mehrheitlich bestätigt werden.

9.2 Zuwendungen für die Förderung des Nachwuchses

Der Verband stellt im Rahmen seines Haushaltsplanes Mittel für die Förderung und Ausbildung seines Leistungsnachwuchses zu Verfügung. Die Höhe der Zuwendungen wird jährlich vom Leiter des Geschäftsbereichs Finanzen überprüft und gegebenenfalls neu vorgeschlagen. Die Festlegung muss vom Präsidium mehrheitlich bestätigt werden.

§2 Mitgliedschaft

Mitglied im Bogensportverband Baden-Württemberg e.V. (BVBW) können, gemäß Satzung § 6, eingetragene Bogensportvereine in ihrer Gesamtheit oder bogensporttreibende Abteilungen eingetragener Sportvereine gemäß Aufnahmeordnung (AO) werden.

Für den Erwerb der Mitgliedschaft werden keine Aufnahmegebühren erhoben.

§3 Mitgliedsbeiträge

1 Der BVBW erhebt zur Deckung seines im Haushaltsplan ausgewiesenen Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge.

2 Bemessungsgrundlagen für die Höhen von Jahresbeiträgen sind die Gesamtanzahl der Mitglieder innerhalb eines Geschäftsjahres, der Umlagebeitrag an den Bundesverband (DBSV) und die Umlage an Sportbünde. Bis zum 15.12. eines Jahres hat jedes Verbandsmitglied (Vereine bzw. Abteilungen) seine Mitglieder im BVBW zu melden.

3 Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt pro Jahr (ohne Versicherung) gültig ab 01.01.2019

Pos	Mitglieder	Beitrag
1	Erwachsene ab 20 Jahre (Herren, Damen und Ü-Klassen) incl. passivem DBSV Beitrag	12,30 €
2	Jugendliche (U-Klassen) incl. passivem DBSV Beitrag	8,80 €
3	Passive Mitglieder incl. passivem DBSV Beitrag	2,00 €
4	Erwachsene incl. aktivem DBSV Zusatzbeitrag	22,30 €
5	Jugendliche incl. aktivem DBSV Zusatzbeitrag	14,80 €
6	BVBW Versicherungsbeitrag	4,00 €

§4 Sonderregelungen

	Art	% oder €
	Zur Zeit sind keine in Kraft	-

§5 Versicherungsbeiträge

1 Für Mitglieder von Verbandsvereinen, die nachweisbar über ihren Verein oder anderweitig gegen Unfall versichert sind, entfällt die Verbandsunfallversicherung des BVBW.

Kann ein Versicherungsnachweis nicht erbracht werden, so ist der BVBW verpflichtet, die betreffenden Personen zu versichern.

Die Versicherungsbeiträge betragen zurzeit pro Mitglied **4,00 €**.

§6 Lehrgangsgebühren, Honorare

Es gelten die Regelungen des DBSV 1959 e.V.

§7 Übungsleiter-, Trainerhonorare

Es gelten die Regelungen des DBSV 1959 e.V.

§8 Kampfrichterentschädigung

Es gelten die Regelungen des DBSV 1959 e.V.

§9 Reisekostenentschädigungen

1 **Reisekosten** von Präsidiumsmitgliedern oder von beauftragten Personen, die im Namen und auf Anordnung des Präsidiums entstanden sind, werden vergütet.

a. Fahrkostenerstattung

Bei der Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird davon ausgegangen das die kürzeste Strecke zum Veranstaltungsort gewählt wird und die darüber hinaus gefahrene Strecke nicht vergütet werden kann.

Pos	Definition	Betrag
1	Kilometerentgelt (Hin- und Rückfahrt), je km	0,30 €
2	Entgelt je mitgenommene Person	0,02 €
3	Bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels 2. Klasse	gegen Beleg

b. Verpflegungsmehraufwendungen (Tagegeld)

Bei entsprechender Abwesenheit:

Pos	Definition	Betrag
1	Bei Abwesenheit von 8 bis 13 Stunden pro Tag	6,00 €
2	Bei Abwesenheit ab 13 bis 24 Stunden pro Tag	12,00 €
3	Bei Abwesenheit von mehr als 24 Stunden	24,00 €

c. Reisenebenkosten

Hierunter sind verschiedenste Nebenkosten einer veranlassten Reise zu verstehen:

Pos	Definition	Betrag
1	Hotelgarage, Parkgebühren, Maut, Telefon-oder Faxgebühren	gegen Beleg
2	Gepäckaufbewahrung, Parkuhren, Trinkgelder etc.	gegen Eigenbeleg

d. Übernachtungskosten

Pos	Definition	Betrag
1	pro Übernachtung (abzüglich Frühstück), gegen Beleg	max. 60,00 €
2	pro Übernachtung, pauschal, gegen Eigenbeleg max.	max. 20,00 €

e. Aufwandsentschädigung für Sitzungen von Präsidium oder Verbänden

Pos	Definition	Betrag
1	Dauer der Sitzung unter 4 Stunden	0,00 €
2	Dauer der Sitzung 4 bis 8 Stunden	0,00 €

2 Für die Höhe der erstattungsfähigen Kosten gelten die Vorschriften des öffentlichen Dienstes.

3 Gemäß Vorgabe der Finanzbehörden ist darauf zu achten, dass Fremdbelege elektronisch erstellt worden sind.

§10 Zuschüsse

10.1 Organisation und Durchführung von Bezirks- oder Landesmeisterschaften

1 Für die Organisation und Durchführung der Bezirks- oder Landesmeisterschaften werden an den mit der Durchführung beauftragten Verein Zuschüsse gewährt.

Pos	Definition	Betrag
1	Scheiberrunde (Halle/Freien)	40% vom eingekommenen Startgeld, mind. pauschal 350,00 €
2	Waldrunde (3 Pfeile), unabhängig von der Größe (12 unbekannte und 12 bekannte Entfernungen) Feldrunde , unabhängig von der Größe (28 Scheibenstände)	Pauschal 350€ für Feld- und 350€ für Waldrunde dazu 2,50€ pro Starter/Meisterschaft
4	3D- Waldrunde , unabhängig von der Größe (28 Tiere, 3 Pfeile) 3D- Jagdrunde , unabhängig von der Größe (28 Tiere, 1 Pfeil)	Pauschal 700,00€/für Wald- und Jagdrunde dazu 5,00€ pro Starter/Meisterschaft
6	Bogenlaufen , unabhängig vom Aufwand	40% vom eingekommenen Startgeld, mind. pauschal 350,00 €
7	Helfergeld , pauschal für -Turnierauswertung am PC -Schießsportleiter / Ampelpersonal -Personal Auflagenwechsel -Personal Scheibenstellen (nur bei Turnierbedingtem Scheibenverstellen)	100,00€
8	Scheibenaufgaben , bei der Scheiberrunde und Bogenlaufen	Werden gegen Beleg übernommen.

2 Für die Benutzung sanitärer Anlagen, Sanitätspersonal und weitere zur Durchführung benötigter Personen und Gegenstände, gewährt der BVBW derzeit keine Zuschüsse.

3 Hallen- und Platzgebühren sowie Kosten für Genehmigung von Behörden müssen mit der Bewerbung für die Ausrichtung der Veranstaltung dem Leiter des Geschäftsbereichs Finanzen verbindlich mitgeteilt werden. Vor der Veranstaltung nicht angemeldete Kosten werden vom BVBW nicht übernommen.

10.2 Zuwendungen für die Förderung des Nachwuchsleistungssports

Für die Förderung von Nachwuchsleistungssportlern des BVBW werden im Rahmen des Haushalts auf Antrag an das Präsidium finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt für:

- a) Kosten für zentrale Trainingslager
- b) Kosten für die Ausstattung der Jugendfördergruppe und der Betreuer
- c) Kosten für die Teilnahme der Jugendfördergruppe an Veranstaltungen

§11 Sonstige Gebühren

11.1 Startgelder für Landesmeisterschaften (Halle/Freien)

1 Das Startgeld ist mit der Meldung zur entsprechenden Veranstaltung fällig. Startgeld ist Reuegeld. Ein Anspruch auf Rückzahlung bei Nichtantritt besteht nicht.

Bei Zahlung des Startgeldes am Veranstaltungstag ist ein Startgeldzuschlag zu entrichten. Ohne Zahlung des Startgeldes ist keine Teilnahme an der Veranstaltung möglich. Sollte ein Starter dennoch ohne Zahlung des Startgeldes teilgenommen haben, so werden die Teilnahme und das Ergebnis nachträglich annulliert.

2 Für die Teilnahme an der Landesmeisterschaft Halle (Scheibenrunde) wird erhoben:

Teilnehmer	Betrag
U-Klassen	11,00 €
Damen und Herren	17,00 €
Ü-Klassen	17,00 €
Mannschaft	18,00 €
Startgeldzuschlag	5,00 €

3 Für die Teilnahme an einer Landesmeisterschaft Freien (Scheibenrunde) wird erhoben:

Teilnehmer	Betrag
U-Klassen	11,00 €
Damen und Herren	17,00 €
Ü-Klassen	17,00 €
Mannschaft	18,00 €
Startgeldzuschlag	5,00 €

11.2 Startgeld Feldrunde

Für die Teilnahme an einer Landesmeisterschaft (Feldrunde) wird erhoben:

Teilnehmer	Betrag
U-Klassen	8,00 €
Damen und Herren	14,00 €
Ü-Klassen	14,00 €
Mannschaft	18,00 €
Startgeldzuschlag	5,00 €

11.3 Startgeld Waldrunde

Für die Teilnahme an einer Landesmeisterschaft (Waldrunde) wird erhoben:

Teilnehmer	Betrag
U-Klassen	8,00 €
Damen und Herren	14,00 €
Ü-Klassen	14,00 €
Mannschaft	18,00 €
Startgeldzuschlag	5,00 €

11.4 Startgeld 3D-Wald.- und Jagdrunde

Für die Teilnahme an einer Landesmeisterschaft (3D- Wald.- und Jagdrunde) wird erhoben:

Teilnehmer	Betrag
U-Klassen	16,00 €
Damen und Herren	28,00 €
Ü-Klassen	28,00 €
Mannschaft	18,00 €
Startgeldzuschlag	5,00 €

11.5 Startgeld Bogenlaufen

Teilnehmer	Betrag
U-Klassen	12,00 €
Damen und Herren	19,00 €
Ü-Klassen	19,00 €
Mannschaft	18,00 €
Startgeldzuschlag	5,00 €

11.6 Startgelder Bezirksmeisterschaften (Halle/ Freien)

1 Das Startgeld ist mit der Meldung zur entsprechenden Veranstaltung fällig. Startgeld ist Reuegeld. Ein Anspruch auf Rückzahlung bei Nichtantritt besteht nicht. Bei Zahlung des Startgeldes am Veranstaltungstag ist ein Startgeldzuschlag zu entrichten.

Ohne Zahlung des Startgeldes ist keine Teilnahme an der Veranstaltung möglich. Sollte ein Starter dennoch ohne Zahlung des Startgeldes teilgenommen haben, so werden die Teilnahme und das Ergebnis nachträglich annulliert.

2 Für die Teilnahme an einer Bezirksmeisterschaft Halle (Scheibenrunde) wird erhoben:

Teilnehmer	Betrag
U-Klassen	11,00 €
Damen und Herren	17,00 €
Ü-Klassen	17,00 €
Mannschaft	18,00 €
Startgeldzuschlag	5,00 €

3 Für die Teilnahme an der Bezirksmeisterschaft Freien (Scheibenrunde) wird erhoben:

Teilnehmer	Betrag
U-Klassen	11,00 €
Damen und Herren	17,00 €
Ü-Klassen	17,00 €
Mannschaft	18,00 €
Startgeldzuschlag	5,00 €

11.7 Einsprüche

Für Einsprüche und ihre Behandlung wird eine Gebühr von 25,00 € erhoben. Wird dem Einspruch stattgegeben wird sie zurückerstattet. Sie verfällt, wenn dem Einspruch nicht stattgegeben wird.

11.8 Auszeichnungen

1 Gemäß Beschluss des DBSV 1959 e.V. werden Leistungsabzeichen direkt beim Bundesverband bestellt und dort abgerechnet.

2 Gemäß der Ehrungsordnung des DBSV werden für Ehrungen und Auszeichnungen keine Gebühren erhoben.

11.9 Rekordberechtigung bei Wettbewerben

Definition	Betrag
Antragsgebühr für Rekordberechtigung	50,00 €

11.10 Verwaltungskosten

1 Erfolgt beim Einzug des Mitgliedsbeitrages oder des Startgeldes eine Rückbuchung welche das Mitglied zu verantworten hat, so werden Verwaltungskosten fällig.

Der Gesamtbetrag setzt sich zusammen aus:

- den Bankkosten, die dem BVBW entstehen,
- den BVBW-Verwaltungskosten.

2 Die Verwaltungskosten betragen zurzeit

Definition	Betrag
BVBW-Verwaltungskosten	5,00 €

§12 Gültigkeit

Die Beitrags- und Gebührenordnung (BGO) erlangt Gültigkeit mit den Unterschriften der Leiter der Geschäftsbereiche Organisation und Finanzen und der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung für die nächstfolgenden Veranstaltungen.

Sie wird zeitnah zum Beschluss in der Mitgliederversammlung auf der Internetseite des BVBW veröffentlicht.

§13 Revisionsstand

Version	Stand	Beschluss	Ort	Bemerkungen
00	24.04.2010	Mitgliederversammlung 24. April 2010	Renningen	Erstausgabe
01	10.08.2010	Präsidium 10. August 2010	Karlsruhe	Aktualisierung
03	07.11.2013	Präsidium 07.11.2013	Karlsruhe	Aktualisierung
04	05.04.2014	Mitgliederversammlung 05. April 2014	Karlsbad	Aktualisierung
05	15.06.2018	Präsidium 05.06.2018	Wiesloch	Aktualisierung
06	18.09.2019	Präsidium 06.07.2019	Stebbach	Aktualisierung

gez. Peter Haack

gez. Gerd Demuth

Leiter Geschäftsbereich Organisation

Leiter Geschäftsbereich Finanzen

